

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

mit dem Vermerk „postlagernd“ versehen ist, das Filbestellgeld. Die allfällige Ergänzungsgebühr den auf Botenlohn wird vom Empfänger eingezogen. Formularien werden unentgeltlich verabfolgt.

### Paketsendungen.

1. Alle Sendungen mit Wertangabe; 2. Privatbriefe und derartige Schriftenpakete im Gewichte über 250 Gramm, in Ungarn über 500 Gramm; 3. portofreie Korrespondenzpakete im Gewichte über  $2\frac{1}{2}$  Kilogramm, im Verkehre mit Ungarn 1 Kilogramm; 4. alle Geldsendungen; 5. Frachtpäckchen, d. i. Sendungen mit Waren, Effekten, Pretiojen u. dgl. mit und ohne Wertangabe; 6. alle Sendungen mit Nachnahme über 250 Gramm.

Ausgeschloffen sind: a) lebende Tiere, ausgenommen: kl. Sing- oder Ziervögel, Federwild, Hausgeflügel (mit Ausnahme von Schwänen, Pfauen), Kaninchen, andere kleine Säugetiere, Blutegel und Bienen; b) alle durch Reibung, Druck oder sonst ohne absichtliches Zutun entzündbaren Gegenstände sowie solche, die ihrer Beschaffenheit nach anderen Sendungen leicht verderblich werden können (Schießpulver, Schießbaumwolle, Zündhölzchen, Phosphor, Dynamit, Kollodium, Mineralsäuren, Chlorpräparate, Sprengpulver, Petroleum usw.); bedingt zulässig sind Sicherheitszündschnüre, Patronen mit Zündern und Zündhütchen, für welche Munitionsgeleißeine beizubringen sind; c) Schriften ohne deklarierten Wert bis zum Gewichte von inklusive 250 Gramm. Für die sub b unter Verschweigung des Inhaltes aufgegebenen Gegenstände ist eine Konventionalstrafe von 50 K angelegt und haftet der Aufgeber für jeden entstandenen Schaden.

Die Adresse jeder Fahrpostsendung muß in deutlicher Schrift den Namen, Charakter, Wohnung und Bestimmungsort des Empfängers, bei gleichnamigen oder unbedeutenden Orten auch die Provinz und Bezirk und die letzte Post enthalten und muß auf die Verpackung selbst geschrieben oder der ganzen Fläche nach aufgeklebt und unter der Verschnürung angebracht sein.

Postbegleitadressen sind, mit Ausnahme der Geldbriefe, allen Fahrpostsendungen beizugeben. — Expresßbehandlung ist auch bei Fahrpostsendungen zulässig.

### Postsparkasse.

Alle k. k. Postämter haben als Sammelstellen des k. k. Postsparkassenamtes während der vorgeschriebenen Amtsstunden den Postsparkassendienst zu besorgen.

Sie nehmen Einlagen im Spar- und im Scheckverkehre von mindestens 1 K oder ein Mehrfaches einer Krone an und bewertstelligten Rückzahlungen, welche beide im Sparverkehre in ein Büchel eingetragen werden. Niemand darf mehr als ein Postsparkasseneinlagebüchel haben. Zum Sparen noch kleinerer Beträge als 1 K sind „Postsparkarten“ aufgelegt.

### Staatstelegraph.

Die Benutzung der öffentlichen Telegraphen steht jedermann zu. Die Regierung ist berechtigt, im Nothfalle den Telegraphendienst überhaupt oder auf gewissen Linien und für gewisse Arten von Korrespondenzen auf unbestimmte Zeit einzustellen.

Für die Sicherheit des Staates gefährliche oder gegen die Landesgesetze, die öffentliche Ordnung oder Sittlichkeit verstößende Privattelegramme sind von der Beförderung ausgeschlossen. Dem Aufgeber steht das Recht des Rekurses an die Zentralverwaltung zu.

Die Abfassung jedes Telegrammes muß deutlich und in durch den Telegraphen wiederzugebenden Buchstaben und Zeichen geschrieben sein. Alle Berichtigungen müssen vom Aufgeber bescheinigt werden.

Obenan muß die Adresse des Empfängers stehen. Zur schnelleren Auffindung des Absenders bei Rückmeldungen empfiehlt sich die Ansetzung seiner Adresse.

An Gebühren wird für jedes Wort 6 h, zum mindesten aber für jedes Telegramm 60 h berechnet.

Bei frankierter Rückantwort ist die Zahl der vorausbezahlten Worte anzugeben, z. B. Rp. 10.

Telegraphische Postanweisungen (siehe Postanweisungen). Weitere telegraphische Mitteilungen müssen schriftlich mitübergeben werden und werden dieselben mit dem Anweisungstelegramm abtelegraphiert.

Dringende Telegramme gehen mit dreifacher Gebühr allen Privatdepeschen bei der Beförderung u. Zustellung voran.

Gebührenrück erstattung erfolgt: a) Bei Telegrammen, welche durch Verschulden der Telegraphenanstalt gar nicht oder später als im Postwege einlangen; b) bei Telegram-